

Förderungsrichtlinien für die Verteilung der
Zuschußmittel für Jugendgruppen und -verbände

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 5. April 1984 werden folgende Richtlinien erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Kronshagen stellt den amtlich anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben, im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. Mit der Bereitstellung dieser Mittel sollen die Jugendgruppen und Jugendverbände in die Lage versetzt werden, sowohl die pädagogischen als auch die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen, um dadurch das Angebot für die Jugend zu verbessern.
2. Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gruppen, Jugendverbände, Jugendinitiativen und Jugendorganisationen, sofern sie nach § 9 JWG als förderungswürdig anerkannt sind und mindestens 10 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nachweisen können (Stichtag: 1.1. des Jahres). Die Gruppen sind zur Mitgliederbestandsmeldung verpflichtet. Anträge nicht anerkannter Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn die Förderungswürdigkeit der Gruppe durch den Ausschuß für Jugend und Sport anerkannt wird.

II. Förderungswürdige Maßnahmen und Höhe der Förderung

1. Grundzuschuß

Jede Gruppe im Sinne von Ziff. I.2 erhält einen jährlichen Grundzuschuß in Höhe von 250,-- DM. +)

127,82 €

Dieser Grundzuschuß steht der jeweiligen Gruppe für Porto, Telefon, Fahrtkosten der Gruppenleiter und sonstige Aufwendungen der Gruppenleiter zur Verfügung.

Als Verwendungsnachweis ist von den Einzelgruppen ein Erhebungsbogen einzureichen; über Ausgaben brauchen keine Belege vorgelegt zu werden.

2. Aufstockungszuschuß für
 allgemeinen Geschäftsbedarf, Sach-, Informations- und Verwaltungsaufwand, Kleinmaterial sowie Veranstaltungen.
- Gefördert werden Kosten für
- 2.1 den Druck von Rundschreiben, Plakate, Öffentlichkeitsarbeit, Hauszeitungen, Einladungen, Vereinszeitungen (1/3),
 - 2.2 Fach- und Verbandszeitschriften, Fachliteratur (Film-Theater-Werken etc.) Jugendliteratur (1/3),
 - 2.3 Werk- und Bastelmaterial, Spiel- Gesellschaftsspiele. Der Zuschuß beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 400,--DM. Für die Spielothek in Kronshagen kann der Zuschuß bis zu 1.000,--DM betragen, falls unter Punkt 2.5 kein Antrag in dem laufenden Jahr gestellt wird.
 - 2.4 Leih-/Benutzungsgebühr für bestimmte Aktivitäten (z.B. Boots-, Zelt-, Saalmiete- Filmleihgebühren- Brennöfen) (1/3).
 - 2.5 Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit (Wert über 150,--DM, z.B. Zelt, elektr.Geräte). Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,-- DM je Gruppe und Jahr.
 In dem formlosen Antrag ist kurz zu erläutern, wofür das beantragte Gerät verwendet werden soll.
 Weitersind ein Kostenvoranschlag bzw. Prospekte mit Preisangaben sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen. Mit dem beantragten Gemeindegzuschuß muß die Gesamtfinanzierung gesichert sein.
 - 2.6 "Kleingeräte", "Kleinmaterialien" und Gegenstände für "verbands-spezifische" Aktivitäten -(z.B. Hordentöpfe, Angelzubehör, Schwimfflossen). Der Zuschuß beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 200,--DM.
 - 2.7 Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen (z.B. Jungschartreffen, Landjugendtage, Pfadfinderjamborees, Sommerfest, Elternfest, Vereinsmeisterschaften, Wettangeln, Aktionstage, Kindertag).
 Der Zuschuß beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 300,-- DM.

-3-

Nicht bezuschußt werden kommerzielle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird (Waldfeste, öffentliche Tanz- oder Discoververanstaltungen oder Werbung für diese.

2.8 Kosten für die Ausbildung und Anerkennung von Jugendgruppenleitern und Jugendübungsleitern bis zu 50 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 150,-- DM je Leiter. Dieser Zuschuß wird nur für 3 Jugendgruppen-bzw. Übungsleiter je Verband und Jahr gezahlt.

2.9 Laufende Unterhaltung von Jugendheimen und -räumen (z.B. Strom, Heizung, Abgaben) werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

III. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis für Ausgaben nach den Ziffern II.2.1 bis 2.8 sind formlose schriftliche Aufstellungen über die Art der Ausgaben oder der Veranstaltung und quittierte Originalrechnungsbelege bis zum 31. März des neuen Jahres vorzulegen.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung

1. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf begründeten und mit Unterlagen versehenem schriftlichen Antrag. Die Zuschüsse nach Ziff. II 2.1 - 2.7 werden nur ausgezahlt, wenn die Verwendungsnachweise des Vorjahres vorliegen.
2. Die antragsberechtigten Gruppen und Vereine übersenden der Gemeinde jährlich eine Kopie des Erhebungsbogens, den sie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde einreichen.
3. Nach Übersendung des Erhebungsbogens erhalten die Antragsteller den Grundzuschuß.
4. Gruppen, die vor dem 1.9. des Antragsjahres gegründet werden, erhalten den unter Ziff. II.1 festgesetzten Grundzuschuß.

Der Aufstockungszuschuß für diese Gruppen wird nach Absprache mit den Gruppen von der Verwaltung festgesetzt. Über diese Mittel müssen Verwendungsnachweise, wie in den Richtlinien vorgesehen, erbracht werden.

V. Keine Rechtsansprüche

Durch diese Richtlinien werden Rechtsansprüche bzw. Verpflichtungen nicht begründet, da es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 29. September 1981 erlassenen Richtlinien außer Kraft.

Kronshagen, den 24. April 1984

GEMEINDE KRONSHAGEN
Der Bürgermeister

gez. Dr. Stoltenberg